



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/286/88-2015

Betreff

Entwurf eines Normengesetzes 2015; Stellungnahme

Bezug: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Datum

05.08.2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 9:

Gemäß Abs 1 kann eine nationale Norm durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt werden. Unklar ist, ob andere als nationale Normen, insbesondere übernommene Normen, ebenfalls für verbindlich erklärt werden können und ob eine Norm nur in ihrer Gesamtheit für verbindlich erklärt werden kann.

Eine durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärte Norm muss gemäß Abs 1 in ihrem gesamten Wortlaut veröffentlicht werden, und zwar in der Art, dass sie den Betroffenen in gleicher Weise zugänglich ist wie das Gesetz oder die Verordnung. Die Erläuterungen sprechen davon, dass als verbindlich erklärte Normen „einer Kundmachung im RIS zuzuführen“ sind und scheinen daher davon auszugehen, dass auf diese dieselben Kundmachungsvorschriften anzuwenden sind wie auf die sie verbindlich erklärenden Gesetze und Verordnungen. Bei diesem Verständnis des Abs 1, welches durch den Hinweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2014 (do Zl G 104/2013) gestützt wird, trifft der Bundesgesetzgeber jedoch Regelungen über die Kundmachung von Rechtsvorschriften, zu deren Erlassung er jedoch, soweit es sich dabei um die Kundmachung von landesrechtlichen Regelungen handelt, nicht kompetent ist

Zu den §§ 9 und 15:

Gemäß § 9 Abs 2 steht der Normungsorganisation gegenüber dem Rechtsträger, der sich den Inhalt einer Norm zu eigen macht, eine „angemessene Vergütung“ zu. Der Begriff der „angemessenen Vergütung“ ist unbestimmt; es sollte daher klargestellt werden, was unter einer „ange-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

messenen Vergütung“ zu verstehen ist. Für den Rechtsträger Bund wird diese Frage offenbar durch die im § 15 Abs 4 enthaltene Bestimmung beantwortet: Danach hat der Bund der Normungsorganisation jährlich einen Betrag von 1 Million Euro zu leisten, durch welchen auch die Ansprüche der Normungsorganisation gegenüber dem Bund gemäß § 9 Abs 2 abgegolten sind. Der Beitrag der Bundesländer ist dagegen zwischen diesen und der Normungsorganisation zu vereinbaren. Diese Situation ist für die Länder unbefriedigend, vor allem weil die Kalkulationsgrundlagen und die Berechnungsbasis (je verbindlich erklärter Norm oder Aufteilung des ungedeckten Abgangs der Normungsorganisation nach einem bestimmten Schlüssel?) für die Vergütung nicht dargestellt ist; es sollte daher auch für die Länder eine pauschale Abgeltung der Vergütung der Normungsorganisation vorgesehen werden.

Zu § 15:

Der im Abs 3 verwendete Begriff der „Schaffung einer nationalen Norm“ ist unklar: Es sollte daher klargestellt werden, dass der Begriff der „Schaffung“ nicht auch die Überarbeitung einer Norm auch umfasst.

Ergänzend sollte im § 15 auch die Vorgangsweise für die Entschädigung bei Verbindlicherklärung internationaler, europäischer und allenfalls übernommener Normen (soweit letztere nicht als nationale Normen gelten) festgelegt werden. Dazu bietet sich eine wörtliche Übernahme der diesbezüglichen Erläuterungen an.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
i. V. Dr. Herbert Prucher
Landesamtsdirektor

Amtssigniert Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC

12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-01/1121/171-2015, Intern
15. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20604-BT/4/241-2015, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 208-ALL/82128/7-2015, Intern